

13./V. 1918.

13
99**Aus dem Petroleumabkommen mit Rumänien.**

Bukarest, 11. Mai. Das zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn einerseits und Rumänien andererseits abgeschlossene Petroleumabkommen hat u. a. folgenden Wortlaut:

Die rumänische Regierung erteilt für die Dauer von 30 Jahren der Oesterr.-ungar. Pachtgesellschaft m. b. H. das ausschließliche Recht, die gesamten rumänischen Staatsländereien, einschließlich der Embotiegründe, zur Auffuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen anderen Bitumina auszunutzen. Dieses Ausnutzungsrecht erstreckt sich auf alle rumänischen Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 keine Petroleumkonzession erteilt war.

Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 eine Konzession bestand, fallen mit Ablauf der Konzessionszeit unter die Bestimmung des vorstehenden Absatzes, falls nicht vor Eintritt dieses Zeitpunktes zwischen der rumänischen Regierung und dem bisherigen Konzessionsnehmer eine Verständigung über die Verlängerung der Konzession erzielt und nicht seitens der eingangs erwähnten Gesellschaft für die Dauer dieser Konzessionsverlängerung auf das Ausnutzungsrecht verzichtet wird.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, für ihre Zwecke auf die Dauer des Vertrages die öffentlichen Wege und Eisenbahnen sowie alle anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Kanäle, Telegraphen, Telephone usw.) einschließlich der dem Staate gehörenden Einrichtungen zur Beförderung und Lagerung von Erdölen und Erdölzerzeugnissen zu benutzen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, für die Ausbeutung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Materialien, Rohstoffen und Erzeugnissen Wege, Eisenbahnen und Anschlußgleise, Rohrleitungen, Kraftleitungen, Umschlagsanlagen, Telegraphen- und Telephonanlagen anzulegen und frei von öffentlichen Abgaben zu benutzen. Soweit hierbei Staatsgebäude in Frage kommen, sind diese der Gesellschaft gegen eine angemessene Gebühr zur Verrentung zu stellen.

Der rumänische Staat ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, das von ihr zu Betriebszwecken benötigte Holz zum üblichen Preise zur Verfügung zu stellen. Der rumänische Staat erhält eine innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres zahlbare Vergütung von 8 v. H. des rumänischen Marktwertes des im verfloßenen Jahr gewonnenen Rohöls. Ueber die Höhe des Marktwertes entscheidet im Streitfall das Schiedsgericht.

Neben der Vergütung erhält der rumänische Staat einen Gewinnanteil; dieser berechnet sich nach dem Betrage, der über den Satz von 8 v. H. als Dividende ausgeschüttet wird.

Der Anteil beträgt bei einem Satz von mehr als 8—15 v. H.: 25 v. H. des gesamten den Satz von 8 v. H. übersteigenden Mehrbetrages, mehr als 15—20 v. H.: weitere 5 v. H. des gesamten den Satz von 15 v. H. übersteigenden Mehrbetrages, mehr als 20—30 v. H.: weitere 5 v. H. des gesamten den Satz von 20 v. H. übersteigenden Mehrbetrages, mehr als 30—40 v. H.: weitere 5 v. H. des gesamten den Satz von 30 v. H. übersteigenden Mehrbetrages, mehr als 40—50 v. H. und höher: weitere 10 v. H. des gesamten den Satz von 40 v. H. übersteigenden Mehrbetrages.

Bei Ablauf des Vertrages gehen die auf den Staatsländereien befindlichen Sonden nebst den mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen kostenlos in den Besitz des rumänischen Staates über.

Die Gesellschaft wird von den Vorschriften des Polizeireglementes hinsichtlich der Befähigungsnachweise für Bohrmeister, Oberbohrmeister, Betriebsleiter usw. befreit, für welche die deutsche oder österreichisch-ungarische Qualifikation für ihren Beruf auch in Rumänien anzuerkennen ist.

Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Leiter, der Mitglieder ihrer Organe, ihrer Angestellten und Arbeiter keinen Beschränkungen irgendwelcher Art.

Der rumänische Staat begründet ein staatliches Handelsmonopol für Erdöle und überträgt die Ausübung des Monopolrechts einer Handelsmonopolsellschaft, die von einer seitens der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierungen der rumänischen Regierung bezeichneten Finanzgruppe beurundet wird.

Die deutsche und die gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung einerseits und die rumänische Regierung andererseits sind übereingekommen, daß die rumänische Regierung sobald nach Ratifikation des Friedensvertrages mit den Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns in Verhandlungen darüber eintreten wird, in welcher Weise der Uebergang Rumäniens an Erdöl und Erdölzerzeugnissen Deutschland, Oesterreich und Ungarn zur Verfügung gestellt werden könne, ohne daß die Lebensinteressen Rumäniens in bezug auf den eigenen Bedarf des Landes und seiner Industrie gefährdet werden.